Amtsblatt für das Amt

Märkische Schweiz

Amt Märkische Schweiz mit der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und den Gemeinden Rehfelde, Waldsieversdorf, Garzau-Garzin, Oberbarnim und Märkische Höhe

31. Jahrgang | Buckow (Märkische Schweiz), 29. Oktober 2026 | Ausgabe 11/2026 – Woche 44

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Bekanntmachung des Amtes Märkische Schweiz – Benachrichtigungen über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) S. 2-5
- Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz S. 6-11
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 15.10.2026 S. 11
- Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für das Haushaltsjahr 2027 S. 11-13
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 29.09.2026 S. 14-15
- Bekanntmachung – Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer S. 15-19
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsieversdorf vom 06.10.2026 S. 20
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 28.09.2026 S. 20-21
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 05.10.2026 S. 21
- Bekanntmachung – Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren – Klosterdorf – Verf.-Nr. 3151 J S. 22
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Märkische Höhe vom 07.10.2026 S. 23

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung S. 24
- Informationen aus den Gemeinden / Sonstige Informationen S. 25-33
- Kontaktdaten / Ansprechpartner S. 34-37
- Veranstaltungshighlights im November 2026 S. 37
- Impressum S. 38

I. Amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Amt Märkische Schweiz

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Märkische Schweiz

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An
Frau
Susanne Wiehle
Letzte bekannte Adresse
Proskauer Straße 4
10247 Berlin

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Die vorgenannte natürliche Person wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§10 Abs. 1 Nr. VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- vom 17.09.2026, Kassenzeichen: 2026.0000940 - 00008111

Die vorbezeichneten Schriftstücke werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II Finanzen
Kasse/Vollstreckung
Zimmer 022
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Vor der Abholung der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiterin:
Frau Meier
Telefonnummer: 033433/150-123

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Buckow, den 24.09.2026

i.V.

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

(Dienstsiegel)

Amt Märkische Schweiz

Der Amtsdirektor

Amt Märkische Schweiz - Hauptstraße 1 - 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An
Herrn
Josef Schulze Icking gen. Konert
Letzte bekannte Adresse
Dahmsdorfer Straße 8
15377 Waldsieversdorf

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Die vorgenannte natürliche Person wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§10 Abs. 1 Nr. VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- vom 16.09.2026, Kassenzeichen: 2026.0000853 - 00000207

Die vorbezeichneten Schriftstücke werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II Finanzen
Kasse/Vollstreckung
Zimmer 022
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Vor der Abholung der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiterin:
Frau Meier
Telefonnummer: 033433/150-123

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Buckow, den 24.09.2026

i.V.

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

(Dienstsiegel)

Amt Märkische Schweiz

Der Amtsdirektor

Amt Märkische Schweiz - Hauptstraße 1 - 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An
Frau
Angelika Schulze Icking gen. Konert
Letzte bekannte Adresse
Dahmsdorfer Straße 8
15377 Waldsieversdorf

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Die vorgenannte natürliche Person wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§10 Abs. 1 Nr. VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- vom 16.09.2026, Kassenzeichen: 2026.0000856 - 00018773

Die vorbezeichneten Schriftstücke werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II Finanzen
Kasse/Vollstreckung
Zimmer 022
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Vor der Abholung der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiterin:
Frau Meier
Telefonnummer: 033433/150-123

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Buckow, den 24.09.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An
Herrn
Philipp Lemke
Zinndorfer Straße 61
15345 Rehfelde
OT Zinndorf

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- vom 12.08.2026 Kassenzeichen: 10 00500340 0000
- vom 12.08.2026 Kassenzeichen: 10 68500390 0000
- vom 17.09.2026 Kassenzeichen: 10 00500340 0001

Die vorbezeichneten Schriftstücke werden nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Amt Märkische Schweiz
Fachbereich II Finanzen
Kasse
Zimmer 022
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Vor der Abholung der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeitern:
Frau Meier / Frau Creutzburg
Telefonnummer: 033433/150-123 / -125

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Buckow, den 12.10.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

-Siegel-

Satzung
des Amtes Märkische Schweiz über die Nutzung von Räumen in Gebäuden
der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz
(Benutzungsgebührensatzung Gerätehäuser)

Aufgrund §§ 3, 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat der Amtsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2026 folgende Satzung über die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz beschlossen:

Inhalt:
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Nutzung
§ 3 Nutzungsvereinbarung
§ 4 Gebühren; Kaution
§ 5 Grundzüge der Kündigung; Recht der Disposition
§ 6 Grundzüge des Umfangs der Nutzung
§ 7 Benutzerpflichten, Haftung
§ 8 Hausrecht
§ 9 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Nutzung und Gebührenerhebung für die Überlassung von Räumen in Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz.
Die Anlage 1 – Auflistung der Räumlichkeiten und der Nutzer (Anlage 1) sowie der Anlage 2 – Gebührenordnung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Nach Maßgabe der in dieser Satzung dargestellten Voraussetzungen haben die in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, die verfügbaren Räumlichkeiten gemäß Anlage 1, nach vorherigem schriftlichem Antrag beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz zu nutzen. Die Nutzung der Räumlichkeiten soll möglichst ortsbezogen erfolgen.

(3) Die Räume in Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr stehen vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz sowie der Amtsverwaltung Märkische Schweiz zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung. Diese Hauptnutzung meint die Nutzung des Raumes im Rahmen des Widmungszwecks. Neben dieser Hauptnutzung werden die Räume zudem für einen Nebenzweck zur Verfügung gestellt. Die Nutzung richtet sich allerdings neben der konkreten Verfügbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 auch nach den folgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Zweck der Nutzung

(1) Die besondere Zweckbestimmung als Dienstgebäude für den Feuerwehrdienst und der Charakter von Gebäuden oder Räumen müssen gewahrt bleiben. Somit kann die Nutzung von Versammlungs- und Sozialräumen zu privaten Nutzungszwecken nur nachrangig erfolgen. D.h. der ordnungsgemäße Betrieb des jeweiligen Feuerwehrgerätehauses und damit die Sicherstellung des Brandschutzes dürfen nicht behindert werden.

(2) Eröffnet wird die Nutzung der Räumlichkeiten ausschließlich zu nichtgewerblichen Zwecken.

(3) Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an juristische Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung, die aufgrund ihrer satzungsgemäßen Aufgaben oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

(4) Die Räumlichkeiten nach Anlage 1 können nur zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung eine kulturelle, soziale, gemeinnützige, kommunale, sportliche oder bildungspolitische Zweckbestimmung aufweist und einen örtlich spezifischen Bezug zum Amtsbezirk oder der jeweiligen Belegenheits-gemeinde (Standort des Feuerwehrgerätehauses) hat und dadurch dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Märkische Schweiz bzw. der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz dient und wenn dadurch die Belange der vorgenannten Einrichtungen und Zweckbestimmung nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(5) Eine Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser zu gewerblichen Zwecken, wie z.B. für Tanzveranstaltungen, Messen oder Verkaufsveranstaltungen, ist ausgeschlossen. Politische Veranstaltungen sind ebenfalls ausgeschlossen.

(6) Für jedes erwachsene Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr besteht, nach Rücksprache mit der jeweiligen Ortswehrführung, die Möglichkeit, einmal jährlich die entsprechenden Räumlichkeiten in der Ortswehr für private Veranstaltungen unentgeltlich nutzen. Davon ausdrücklich ausgenommen sind Hochzeitsfeiern und Trauerfeiern, sofern bei der Trauerfeier der Verstorbene selbst kein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz war.

§ 3
Nutzungsvereinbarung

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarung mit dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, in der die konkreten Bedingungen für die Überlassung geregelt sind. Die Regelungen dieser Satzung sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

(2) Die Anmeldung bzw. Beantragung zur Veranstaltung hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Benutzung zu erfolgen. Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung hingegen soll mindestens zwei Wochen vor Beginn der Benutzung erfolgen; eine Nutzung vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Regelung möglich.
Ein Anspruch auf Überlassung von bestimmten Räumen besteht nicht.

(3) Die Nutzungsabsicht bzw. Anmeldung ist beim jeweiligen Ortswehrführer schriftlich anzuzeigen. Dieser ist auch für die Schlüsselübergabe/-rückgabe verantwortlich und gibt die Anmeldung mit der Bestätigung, das dem Vorhaben keine Belange der Feuerwehr entgegenstehen, an die Amtsverwaltung – SG Brandschutz – weiter. Der Amtswehrführer ist zu informieren.

(4) Die Nutzungsvereinbarung muss neben den zur Überlassung vorhandenen Räumen, die hauptsächlich benutzende Person als Verantwortlichen und Ansprechpartner, die Dauer der geplanten Nutzung, ihren Inhalt und ihren Zweck benennen. Im Falle des Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung ist die besondere Begründung in der Nutzungsvereinbarung zu regeln. Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz ist jederzeit berechtigt, bei der hauptsächlich benutzende Person gemäß Satz 1weitere Informationen zu der geplanten Nutzung anzufordern.

(5) Für die Überlassung der Räume an die örtlich kommunalen Gremien kann die nach Absatz 1 schriftlich abzuschließende Nutzungsvereinbarung entfallen. Unbeschadet dessen gilt Absatz 2 Satz 1.

§ 4
Gebühren; Kaution

(1) Die örtlichen Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz sowie deren Angehörige, die amtsangehörigen Gemeinden und im Amtsgebiet ortsansässige gemeinnützige Vereine oder Genossenschaften mit nicht kommerziellen Benutzungen sind von der Entrichtung von Gebühren und der Kaution befreit.

(2) Für die Überlassung der Räume, an die in Anlage 1 genannten Nutzungsberechtigten, sofern die Nutzung nach Art oder Charakter einer kommerziellen Veranstaltung entspricht, erhebt das Amt Märkische Schweiz Gebühren gemäß der Anlage 2 zu dieser Satzung. Daneben kann in begründeten Fällen eine Kaution erhoben werden, deren Höhe sich im Einzelfall nach der Größe der Veranstaltung und den überlassenen Räumen bemisst.
Die Gebühren und die Kaution sind insbesondere bei einer erstmaligen Benutzung der Räume vorab zu entrichten.

(3) Mit den Gebühren werden die regelmäßig anfallenden Kosten einer Überlassung (Unterhaltung, Abnutzung, Reinigung) abgedeckt. Darüber hinaus sind aufgrund der Benutzung notwendig gewordene Aufwendungen des Amtes oder von ihm beauftragten Dritten zu ersetzen, soweit die hauptsächlich benutzende Person sie zu vertreten hat (vgl. § 6 dieser Satzung). Die vorherige Rückzahlung der Kaution ist ausgeschlossen.

(4) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen des Amtes Märkische Schweiz zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die gemäß Anlage 2 ausgewiesenen Gebühren exklusive Umsatzsteuer.

§ 5
Grundzüge der Kündigung; Recht der Disposition

(1) Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz ist unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen insbesondere dann zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt, wenn die Durchführung einer Veranstaltung die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt oder wenn dringende Gründe für die Geltendmachung von Eigenbedarf vorliegen. In diesen Fällen ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz zudem berechtigt, die Veranstaltung auch kurzfristig in andere Räumlichkeiten zu verlegen. § 3 Absatz 2 Satz 4 dieser Satzung gilt entsprechend. Das Amt Märkische Schweiz ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 zum Ersatz des der hauptsächlich benutzenden Person hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Schadens verpflichtet.

(2) Die hauptsächlich benutzende Person kann die Nutzungsvereinbarung jederzeit kündigen. Das Amt Märkische Schweiz ist nicht verpflichtet, im Falle einer Kündigung eine alternative Überlassung anzustrengen.

§ 6
Grundzüge des Umfangs der Nutzung

(1) Das Amt Märkische Schweiz überlässt die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Räume nebst Mobiliar zur Nutzung. Eine Untervermietung oder sonstige nicht vereinbarte Gebrauchsüberlassung durch die hauptsächlich benutzende Person ist ausgeschlossen; die hauptsächlich benutzende Person ist nicht berechtigt, Rechte aus der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung an Dritte zu übertragen.

(2) Der ordnungsgemäße Zustand von überlassenen Räumlichkeiten sowie Einrichtungsgegenständen und deren Funktionsfähigkeit sind vor Beginn der Veranstaltung durch die hauptsächlich benutzende Person zu überprüfen; etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich in Schrift- oder Textform gegenüber dem Amt Märkische Schweiz angezeigt werden.
Das Nichtanzeigen von Mängeln gilt als Anerkenntnis über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume nebst Mobiliar bei Veranstaltungsbeginn. Entsprechendes gilt für Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.

(3) Die PKW-Stellplätze an den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern, stehen ausschließlich den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung. Es sind bei der Nutzung des Gerätehauses durch dritte, welche nicht der jeweiligen Ortswehr angehören, geeignete Abstellmöglichkeiten in der umliegenden Umgebung zu nutzen. Hierbei ist auf die ordnungsgemäße Parkordnung zu achten und alle Zuwegungen der Feuerwehr frei zu halten.

§ 7
Benutzerpflichten, Haftung

(1) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck und unter Beachtung der übrigen Regelungen dieser Satzung und ggf. bestehender behördlicher Genehmigungen und Auflagen benutzt werden. Die geltenden Bestimmungen, insbesondere aber die Jugendschutzvorschriften sowie das Brandenburgische Nichtrauchendenschutzgesetz (BbgNiRSchG) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 20], S.346) in der jeweils geltenden Fassung, sind einzuhalten.
Die hauptsächlich benutzende Person hat sicherzustellen, dass Gäste nur die gemäß der Nutzungsvereinbarung festgelegten Räume und Flächen betreten.
Falls erforderlich, hat die hauptsächlich benutzende Person eine ausreichende Anzahl an Personen (Ordnungskräfte) zu stellen, die für die Einhaltung der Ordnung in den ihm überlassenen Räumen sorgt.

(2) Die überlassenen Räume nebst Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen sowie Sanitärbereiche sind pfleglich zu behandeln und in dem ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt zurückzugeben.
Die hauptsächlich benutzende Person hat sicherzustellen, dass die Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt gemäß Absatz 4 beendet ist und die Räume gereinigt übergeben werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt der hauptsächlich benutzenden Person.
Werden Räume nicht gereinigt übergeben oder sind anderweitig zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, um Räume wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz dazu berechtigt, diese auf Kosten der hauptsächlich benutzenden Person von einem Dritten durchführen zu lassen.

(3) Eine gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nur in den vereinbarten bzw. den dafür zur Verfügung stehenden Räumen und nur nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung zulässig.

(4) Räume nach Anlage 1 können grundsätzlich nur zum jeweiligen Veranstaltungstag zur Benutzung überlassen werden. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind möglich. In den Zeitraum der Überlassung sind die Zeiten für Vor- und Nachbereitungen der Veranstaltung, wie das Auf- und Abbauen, Reinigen usw. eingeschlossen und zu berücksichtigen.
Die Benutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit auch verlassen werden können.

(5) Werden weitere Räume innerhalb desselben Gebäudes zum gleichen Zeitpunkt an Dritte überlassen, hat die jeweilige hauptsächlich benutzende Person keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Nutzungsentgeltes, wenn Teile des Gebäudekomplexes – insbesondere Durchgangsbereiche, Toiletten, Garderoben oder dergleichen – von Dritten mitbenutzt werden.

(6) Das Amt Märkische Schweiz haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Sachen. Kommt es zu Beschädigungen, die die hauptsächlich benutzende Person zu vertreten hat, ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz dazu berechtigt, diese auf dessen Kosten zu beseitigen. Die hauptsächlich benutzende Person haftet für die von ihr oder von ihren Gästen an den ihr überlassenen Gebäuden, Räumen, Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachten Schäden. Bei nicht rechtsfähigen Personen haftet die benutzende Person persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Hausrecht

(1) Die hauptsächlich benutzende Person als Verantwortliche(r) hat für die Dauer der Überlassung für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat auf die Einhaltung des Hausrechtes zu achten und dafür zu sorgen, dass in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Auflagen eingehalten werden.

(2) Bei Nichteinhaltung von Regelungen aus dieser Satzung oder aus der Nutzungsvereinbarung ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz berechtigt, sein originäres Hausrecht auszuüben. Das Hausrecht geht dem vorübergehenden Hausrecht hauptsächlich benutzende Person vor. Die jeweilige Hausordnung ist der Nutzungsvereinbarung als Bestandteil beigefügt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung Feuerwehrgerätehäuser vom 16.02.2004 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz, 28.09.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Anlagen
Anlage 1 – Auflistung der Räumlichkeiten
Anlage 2 – Gebührenordnung

Anlage 1 – Auflistung der Räumlichkeiten und der Nutzungsberechtigten zur Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz

Gerätehaus	Räumlichkeiten	Nutzungsberechtigter
Feuerwehrgerätehaus Bollersdorf Hauptstraße 23 15377 Oberbarnim OT Bollersdorf	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Feuerwehrverein • Jagdgenossenschaft Bollersdorf/Pritzhagen • Gemeindevertretung Oberbarnim
Feuerwehrgerätehaus Buckow Berliner Straße 10 15377 Buckow (Märkische Schweiz)	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Förderverein der Feuerwehr
Feuerwehrgerätehaus Garzin Am Haussee 7 A 15345 Garzau-Garzin OT Garzin	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Förderverein Pyramide und Schlosspark e.V. • Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Garzau e.V. • Jagdgenossenschaft Garzau • Jagdgenossenschaft Garzin • Garziner Bürgerverein e.V.
Feuerwehrgerätehaus Grunow/Ernsthof	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Feuerwehrverein • Siedlerverein • Jagdgenossenschaft Grunow • Gemeindevertretung Oberbarnim
Feuerwehrgerätehaus Klosterdorf	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Klosterdorf
Feuerwehrgerätehaus Ihlow Ihlower Ring 4 A 15377 Oberbarnim OT Ihlow	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Feuerwehrverein • Jagdgenossenschaft Ihlow • Gemeindevertretung Oberbarnim
Feuerwehrgerätehaus Rehfelde	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Feuerwehr Förderverein Rehfelde e.V.
Feuerwehrgerätehaus Werder Werdersche Dorfstraße 42A 15345 Rehfelde OT Werder	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Ortsbeirat Werder • Förderverein Freiwillige Feuerwehr Werder e.V. • Jagdgenossenschaft Werder • Interessengemeinschaft Holzbackofen
Feuerwehrgerätehaus Zinndorf Zinndorfer Str. 33 15345 Rehfelde OT Zinndorf	• Versammlungsraum • Sanitärbereich	• Ortsbeirat Zinndorf • Zinndorfer Bürgerverein e.V.

Anlage 2 – Gebührenordnung zur Satzung des Amtes Märkische Schweiz über die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz

1. Gebühren

Nutzungsart	Veranstaltungspauschale
Öffentliche Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr stehen (und bei denen Einnahmen erzielt werden)	150,00 € für 6 Veranstaltungen

Die Gebühr beinhaltet die Benutzung der Sanitäranlagen und Flure.
Die mögliche Benutzung der Außenanlagen ist in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

2. Kaution

Gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung ist eine Kaution in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten, sofern eine Kaution in der Nutzungsvereinbarung erhoben wird.

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 20. Stadtverordnetenversammlung vom 15.10.2026

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 20-01-2026
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die grundsätzliche Ausrichtung des Gebäudes „Alte Kita“ zu einem gemeinwesenorientierten, generationenübergreifenden und multifunktional nutzbaren Ort für Buckow weiterzuverfolgen.
Die bereits beteiligten Akteure - und ggfs. hinzukommende - werden darin bestärkt und legitimiert, die bisherigen Ergebnisse der Ideenwerkstatt weiter zu konkretisieren und gemeinsam an möglichen Nutzungs-, Träger- und Finanzierungskonzepten zu arbeiten. Die weitere Konkretisierung ist der Stadtverordnetenversammlung zu gegebener Zeit erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-02-2026
Die Stadtverordnetenversammlung der amtsangehörigen Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Aufhebung des Beschlusses 18-02-2026 - Antrag auf Ablösung notwendiger Stellplätze gemäß der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Buckow.
Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-03-2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt:

a) Der Beschluss 10-05-2025 vom 18.09.2025 zur Erstellung einer gemeinsamen Wärmeplanung mit allen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz wird aufgehoben.
b) Die Stadt Buckow beschließt, für das gesamte Stadtgebiet eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 20-04-2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2027 in der vorliegenden Fassung.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 20-05-2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow beschließt, einen Pachtvertrag über das Strandbad Buckow (Märkische Schweiz) abzuschließen.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

B E K A N N T M A C H U N G

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Stadt Buckow
für das Haushaltsjahr 2027 vom 15.10.2026

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 16.10.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Buckow für das Haushaltsjahr 2027

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.10.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	4.731.200
Aufwendungen	5.296.600
davon:	
ordentliche Erträge	4.731.200
ordentliche Aufwendungen	5.296.600
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	**-565.400**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	5.023.800
Auszahlungen	6.281.300
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.498.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.786.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	525.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.362.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.900
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-1.257.500**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	405
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	390

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 50.000 EUR auf -615.400 EUR
 und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Buckow (Märkische Schweiz), den 16.10.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 17. Gemeindevertretersitzung vom 29.09.2026

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 17-01-2026
Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt, Frau Sigrid Friedel als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zu berufen.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-02-2026
Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt:

1. Frau Christiane Borbe als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Ortsentwicklung, Bauen und Umwelt abzuberufen.
2. Herrn Guido Petrowsky als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Ortsentwicklung, Bauen und Umwelt zu berufen.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-03-2026
Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die vorliegende pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte „Fuchsbau“ zur dauerhaften Ausrichtung auf die ganzheitliche Gesundheitsförderung nach Sebastian Kneipp zu forcieren.
Die Gemeindevertretung genehmigt den Start des Zertifizierungsprozesses durch den Kneipp-Bund e. V. und nimmt zur Kenntnis, dass hierfür nach den Richtlinien des Bundes eine mindestens 18-monatige praktische Umsetzungs- und Projektphase im Kita-Alltag erfolgreich absolviert werden muss.
Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-04-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Nutzungsänderung des ehemaligen Kitagebäudes zu einem Bürger- und Begegnungshaus in Trägerschaft des Bürgervereins Zinndorf.
Der Nutzer trägt sämtliche Kosten jedweder Art, die über die jährliche Abschreibung, die Gebäudeversicherung und Herstellung des Abwasseranschlusses hinausgehen und hält die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei.
Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis dieses Beschlusses und des vorliegenden Nutzungskonzepts mit dem Verein einen Nutzungsvertrag zu erarbeiten und diesen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-05-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung des Bürgerzentrums der Gemeinde Rehfelde, Elsholzstraße 6 in 15345 Rehfelde.
Änderung der Gebührenordnung von kommunalen und privaten Veranstaltungen in vorliegender Form.
Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-06-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel gemäß angefügter Tabelle für das Jahr 2027.
Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-07-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2027. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 03.12.2024 und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 29.04.2025 außer Kraft.
Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-08-2026
Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung erforderlichen Änderungen des Stellenplans und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2027 der Gemeinde Rehfelde aufzunehmen. Sofern die

für die Beschaffung erforderlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Beschaffung nicht zur Verfügung stehen, ist der Gemeindevertretung vor Einleitung der Beschaffung eine entsprechende Vorlage vorzulegen.
Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-09-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, den Winterdienst grundsätzlich als vollinternes Modell (Variante 2) durch den gemeindlichen Bauhof zu organisieren. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt,

1. die erforderliche zusätzliche Vollzeitstelle für den gemeindlichen Bauhof im Stellenplan zu berücksichtigen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen,
2. die erforderliche technische Ausstattung für die Durchführung des Straßen- und Gehwegwinterdienstes zu beschaffen,

3. die für den Winterdienst erforderliche Fahrzeugtechnik unter Beachtung der vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beschaffen und den erforderlichen Beschaffungsvorgang einzuleiten,
4. den Winterdienst auf den gemeindlichen Straßen, Gehwegen und sonstigen der Gemeinde obliegenden Flächen künftig grundsätzlich durch den gemeindlichen Bauhof durchführen zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung erforderlichen Änderungen des Stellenplans und die erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2027 der Gemeinde Rehfelde aufzunehmen. Sofern die für die Beschaffung erforderlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Beschaffung nicht zur Verfügung stehen, ist der Gemeindevertretung vor Einleitung der Beschaffung eine entsprechende Vorlage vorzulegen.
Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-10-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt

a) die als Anlage beigefügten inhaltlichen Eckpunkte für die Ausgestaltung eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Gemeinde Rehfelde und den Projektentwicklern von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet.
b) Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Vertragsinhalte rechtlich prüfen zu lassen. Auf Grundlage des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung soll ein Entwurf für einen städtebaulichen Vertrag erarbeitet werden.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 17-11-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, Personen mit einem Ehrenamtspreis für das Jahr 2026 auszuzeichnen.
Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-12-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die Rufbereitschaft für den Winterdienst ab der Winterdienstsaison 2026/2027 einzurichten und abzurechnen.
Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen Gemeinde Rehfelde

Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38] zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung vom 29. September 2026 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Die Gemeinde Rehfelde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz

1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird,
3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2
Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.

(2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde im Sinne des § 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24.06.2024 (GVBl. II/24 [Nr. 42]).

§ 4
Steuermaßstab, Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	50,00 €
2. für den zweiten Hund	100,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3	400,00 €

§ 5
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Rehfelde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderten (G), außerordentlicher Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen.

(3) Steuerbefreiung für Therapiehunde
1. Auf schriftlichen Antrag wird für Therapiehunde eine Steuerbefreiung gewährt.
2. Als Therapiehund im Sinne dieser Satzung gilt ein Hund, der eine zertifizierte Ausbildung nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat und regelmäßig für therapeutische, pädagogische oder rehabilitative Zwecke eingesetzt wird (z. B. in Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheimen oder Kliniken).
3. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung ist die Vorlage des Ausbildungszertifikats sowie der Nachweis über den regelmäßigen, dokumentierten Einsatz (jährliche Bescheinigung über die andauernde Tätigkeit des Hundes, Nachweis über die eingesetzten Stunden pro Woche des Hundes in der jeweiligen Einrichtung). Die Steuerbefreiung gilt in der Regel nur für einen Hund pro Halter.
4. Die Befreiung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den therapeutischen oder pädagogischen Einsatz nicht mehr gegeben sind. Der Wegfall ist der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(4) Steuerbefreiung für Assistenzhunde
1. Auf schriftlichen Antrag wird die Hundesteuer für das Halten von Assistenzhunden befreit.
2. Ein Assistenzhund im Sinne dieser Satzung ist ein Hund, der nach einer speziellen Ausbildung dazu bestimmt und geeignet ist, Menschen mit einer Schwerbehinderung (gemäß Schwerbehindertengesetz) zu assistieren und deren Nachteile auszugleichen.
3. Die Steuerbefreiung umfasst insbesondere:
 a) Blindenführhunde, die blinden oder stark sehbehinderten Personen als Führung dienen.
 b) Behindertenbegleithunde, die speziell ausgebildet sind, um körperbehinderten Personen im Alltag zu helfen.

c) Signalhunde und medizinische Assistenzhunde für Menschen mit spezifischen Erkrankungen (z.B. Gehörlosenhunde, Epilepsiewarnhunde, Diabetikerwarnhunde).
d) PSB-Assistenzhunde, Hunde für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen

4. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin im Besitz eines Schwerbehindertenausweises (mit den Merkzeichen B, G, aG, H, Bl oder Gl) ist und die besondere Eignung des Hundes durch ein Zertifikat einer anerkannten Ausbildungsstätte oder durch eine bestandene Prüfung nachgewiesen wird. Die Zertifizierung bleibt gültig bis der Assistenzhund das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt. Der Hund darf nicht als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung eingestuft sein.

(5) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.

(6) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf schriftlichen Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
1. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
2. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sowie Diensthunde der Polizei oder
3. als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, zur Ausübung der Jagd dienen, jedoch höchstens für drei Hunde.

§ 6
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
1. einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
2. einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen oder
3. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II und nach Kapitel 4 des SGB XII beziehen.

§ 7
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerermäßigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 5 und Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

(3) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll beim Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen nach § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall beim Amt Märkische Schweiz schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nach dem der Hund acht Wochen alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats,

in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/ Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt und eine Abmeldung beim Amt Märkische Schweiz erfolgt ist. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Rehfelde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Hundesteuer wird in Höhe des Jahresbeitrages zum 01.07. eines Kalenderjahres bzw. bei jahresanteiliger Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund acht Wochen alt geworden ist, schriftlich beim Amt Märkische Schweiz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 muss die schriftliche Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, beim Amt Märkische Schweiz schriftlich abzumelden. Im Fall der Übergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Der Hundehalter erhält mit Anmeldung bzw. mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht oder
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz nicht vorzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne dass der Erfolg einer Abgabenverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Abgabenvorteils eintritt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet oder
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die vom Amt Märkische Schweiz übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 03.12.2024 und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 29.04.2025 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 06.10.2026

Marcel Kerlikofsky
Amtsdirektor

Gemeinde Waldsieversdorf

Beschlüsse der 17. Gemeindevertretersitzung vom 06.10.2026

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 17-01-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beauftragt die Verwaltung, mit der Vergabe von Planungsleistungen zur Heizungserneuerung und Beauftragung eines Energieeffizienzexperten für die energetische Sanierung des Gemeindezentrums WaldKAuTZ.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-02-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beschließt, der Genossenschaft Rehfelde-EigenEnergie eG zum 01.01.2027 mit einem Anteil zu 250,00 € beizutreten.

Der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Herr Marcel Kerlikofsky, wird ermächtigt, die Gemeinde Waldsieversdorf in den Generalversammlungen der Genossenschaft als stimmberechtigtes Mitglied zu vertreten und Erklärungen (insbesondere die Beitrittserklärung) abzugeben.
Der Beitritt erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2027 sowie der Zulassung durch die Genossenschaft.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-03-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beschließt, einen Anteil von 6,15 % der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Budget des Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“ in Höhe von 22.539,75 Euro an das Amt Märkische Schweiz zu übertragen.
Die übertragenen Mittel aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandendburg“ sind zweckgebunden für die Beschaffung von persönlicher Ausrüstung und Ausstattung für bis zu 225 aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz einzusetzen. Die Beschaffung umfasst entsprechend der vorliegenden Empfehlung die Sommerdienstbekleidung, Feuerwehrhelme und Schnürstiefel.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-04-2026
Die Gemeindevertretung Waldsieversdorf beschließt, den Abschluss eines Gestattungsvertrags mit dem Land Brandenburg über den Weiterbetrieb einer Oberflächenwassermessstelle auf dem gemeindeeigenen Flurstück 360, der Flur 2, in der Gemarkung Waldsieversdorf. Der Vertrag ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieses Beschlusses.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-05-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsieversdorf beschließt:

a) Der Beschluss 09-06-2025 vom 21.10.2025 zur Erstellung einer gemeinsamen Wärmeplanung mit allen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz wird aufgehoben.
b) Die Gemeinde Waldsieversdorf beschließt, für das gesamte Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 17-06-2026
Die Gemeindevertretung Waldsieversdorf beschließt, den Austausch der Brunnenpumpe zur Bewässerung des Sportplatzes Waldsieversdorf mit einer finanziellen Unterstützung zu bezuschussen.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 17-07-2026
Die Gemeindevertretung Waldsieversdorf beschließt, den gefassten Beschluss über die Veräußerung eines in der Gemarkung Waldsieversdorf gelegenen Flurstücks aufzuheben und das Grundstück erneut auszuschreiben.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 18. Gemeindevertretersitzung vom 28.09.2026

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 18-01-2026
Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt, den Auftrag für die Leistung der Mittagessenversorgung in der Kindertagesstätte „Waldmäuse“ ab dem 01.01.2027 zu vergeben.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 18-02-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt, ein Angebot für den Kauf eines Mulchers anzunehmen.
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 22. Gemeindevertretersitzung vom 05.10.2026

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 22-01-2026
Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt, dass eine Teilfläche des in Gemarkung Ernsthof gelegenen Flurstücks 8, der Flur 5 mit einer Größe von ca. 70,00m², gemäß § 87 Abs. I BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 22-02-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt a) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohnen am Dorfanger - Wohnungsbau in der Gemeinde Oberbarnim OT Klosterdorf, Am Dorfanger 4 und 4A“ vom 22.05.2023, Beschluss-Nr. 30-02-2023, aufzuheben und das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „Wohnen am Dorfanger“ einzustellen. b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ortsüblich bekannt zu machen und die erforderlichen Schritte zur Beendigung des Verfahrens vorzunehmen. c) Die Verwaltung wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses dem Landkreis Märkisch-Oderland, der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sowie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur Kenntnis zu geben.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 22-03-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt, einen Anteil von 6,15 % der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Budget des Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“ in Höhe von 54.480,39 Euro an das Amt Märkische Schweiz zu übertragen. Die übertragenen Mittel aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandendburg“ sind zweckgebunden für die Beschaffung von persönlicher Ausrüstung und Ausstattung für bis zu 225 aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz einzusetzen. Die Beschaffung umfasst entsprechend der vorliegenden Empfehlung die Sommerdienstbekleidung, Feuerwehrhelme und Schnürstiefel.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 22-04-2026
Die Gemeindevertretung beschließt, die Bereitstellung einer Teilfläche auf dem Grundstück, Straße des Friedens 34 Oberbarnim OT Klosterdorf auf dem Flurstück 220 Gemarkung Klosterdorf für die Errichtung und den Betrieb einer Paketbox durch die Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 22-05-2026P
Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt, die beantragten Fördermittel für den Spielplatz Ernsthof zusätzlich zu dem im Haushalt 2026 eingestellten Betrag zu verwenden.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 22-06-2026
Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt, eine Teilfläche eines in Gemarkung Ernsthof gelegenen Flurstücks zu veräußern.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen Gemeinde Oberbarnim

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Bodenordnung
Referat B 2 - Ländliche Neuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Schlussfeststellung

Im

Bodenordnungsverfahren - Klosterdorf -
Verf.-Nr. 3151 J

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu den im Bodenordnungsverfahren befindlichen Flurstücken 71, 72, 74, 75, 83/2, 227, 228, 230, 231, 258, 263, 264, 279, 280, 285, 286 der Flur 7 in der Gemarkung Klosterdorf hiermit die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Für die im Bodenordnungsverfahren befindlichen Flurstücke 44/1, 62/2, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 235, 277, 278, 281, 282, 283, 284, 287, 288, 289, 290 der Flur 7 in der Gemarkung Klosterdorf wird das Bodenordnungsverfahren mit den bestehenden rechtlichen Verhältnissen beendet.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist ausgeführt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.
Für die nicht in den Bodenordnungsplan einbezogenen Flurstücke konnte die Zusammenführung des getrennten Boden- und Gebäudeeigentums nicht erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, 08.10.2026

Im Auftrag

R. Morgenstern
Regionalteamleiterin
Ländliche Neuordnung

LAND BRANDENBURG * LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG * DS 13

Gemeinde Märkische Höhe

Beschlüsse der 17. Gemeindevertretersitzung vom 07.10.2026

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 17-01-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt, einen Anteil von 6,15 % der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Budget des Sondervermögens „Zukunftspaket Brandenburg“ in Höhe von 16.675,73 Euro an das Amt Märkische Schweiz zu übertragen.

Die übertragenen Mittel aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandendburg“ sind zweckgebunden für die Beschaffung von persönlicher Ausrüstung und Ausstattung für bis zu 225 aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Märkische Schweiz einzusetzen. Die Beschaffung umfasst entsprechend der vorliegenden Empfehlung die Sommerdienstbekleidung, Feuerwehrhelme und Schnürstiefel.
Beratungsergebnis: 6 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 17-02-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt:

a. Der Beschluss 10-02-2025 vom 08.10.2025 zur Erstellung einer gemeinsamen Wärmeplanung mit allen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz wird aufgehoben.
b. Die Gemeinde Märkische Höhe beschließt, für das gesamte Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen.

Beratungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 17-03-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe beschließt den Verkauf eines Zweifamilienhauses der Gemarkung Ringenwalde.
Beratungsergebnis: 6 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 17-04-2026
Die Gemeindevertretung beschließt, nach Auswertung der Angebote durch die Vergabestelle den Winterdienst zu vergeben.
Beratungsergebnis: 6 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss: 17-05-2026
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe berät und beschließt die vorliegende Fassung zur Ausführungsplanung zur baulichen Umsetzung eines Gehwegbaus.
Beratungsergebnis: 6 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

I. Nichtamtlicher Teil

Termine und Informationen der Amtsverwaltung

Sitzungstermine im November 2026	Änderungen nach Redaktionsschluss möglich!	
Hauptausschuss Amt Märkische Schweiz	02.11.2026	18:00 Uhr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales Rehfelde	03.11.2026	18:15 Uhr
Ausschuss für Bau, Ortsentwicklung und Tourismus Waldsieversdorf	03.11.2026	18:00 Uhr
Ausschuss für Ortsentwicklung, Bauen und Umwelt Rehfelde	04.11.2026	18:15 Uhr
Gemeindevertretung Märkische Höhe	04.11.2026	18:30 Uhr
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Umwelt Waldsieversdorf	05.11.2026	18:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	05.11.2026	18:15 Uhr
Gemeindevertretung Oberbarnim	09.11.2026	19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märkische Schweiz)	12.11.2026	18:00 Uhr
Ortsbeirat Zinndorf	12.11.2026	19:30 Uhr
Hauptausschuss Waldsieversdorf	17.11.2026	18:00 Uhr
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr Buckow (Märkische Schweiz)	19.11.2026	18:00 Uhr
Amtsausschuss	23.11.2026	18:00 Uhr
Gemeindevertretung Rehfelde	24.11.2026	18:15 Uhr
Ortsbeirat Werder	25.11.2026	18:15 Uhr
Gemeindevertretung Garzau-Garzin	30.11.2026	19:00 Uhr

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **26.11.2026**. Beiträge können bis zum **10.11.2026** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Verwaltungsservice abgegeben werden (E-Mail: redaktion@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. PDF-Dateien können leider nicht bearbeitet werden.

……

Gastfamilien für Schüler aus Lateinamerika gesucht
Die DJO – Deutsche Jugend in Europa sucht nette Gastfamilien für Jugendliche (13 –16 Jahre):
Peru/Arequipa: 24.10. – 05.12.2026 (15 – 16 Jahre alt), Brasilien: 10.01.2027 – 25.02.2027 (15 – 16 Jahre alt). Ein Gegenbesuch ist möglich.
Kontakt: DJO – Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart, 0711-6586533, gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Rehfelde

Kirche für Alle—Kultur in der Kirche

Kennenlernen—Gespräche—Erfahrung

Sie sind herzlich eingeladen zum

Film– und Gesprächsabend

am Mittwoch, den 11. November 2026, 19:00 Uhr

Gemeindehaus Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 11

Überraschungsfilm

Ein US-amerikanisches romantisches Drama aus dem Jahr 1996.

Beim Untergang der Titanic muss Edwina mit ansehen, wie ihr Verlobter und ihre Eltern auf dem Schiff zurückbleiben. Sie und ihre jüngeren Geschwister überleben das Unglück und kehren zutiefst geschockt nach Kalifornien zurück.

Nur die Verantwortung für ihre Geschwister hält sie am Leben. An ein persönliches Glück kann sie nicht mehr glauben. Eines Tages lernt sie jedoch einen Mann kennen …



EINTRITT FREI

Organisiert von: Angelika Reit und Mike Hinze (Förderverein für die Erhaltung, Instandsetzung und Belebung der Kirche Rehfelde-Dorf), Telefon: 033435/75009

DokuStudio Ernsthof:
Der neue Film nun auch in Rehfelde...

"Schwarzes Gold - Braunkohlebergbau und Kohlebahnen zwischen Freienwalde und Frankfurt"

Donnerstag 19. November 2026 um 18:00 Uhr
Bürgersaal Rehfelde
Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde

Spuren alter Bergwerke, Grenzmarkierungen von Grubenfeldern, sogenannte Lochsteine, Kohlebahntrassen und aktuelle Bergwerksschäden werden gesucht in:


2026: Filmteam im Bergwerk "Mit Gott" in Pillgram

Altranft, Bollersdorf, Schlagenthin, Pritzhagen, Bad Saarow, Rauen, Frankfurt (Oder), Pillgram, Wulkow bei Frankfurt (Oder) und Müncheberg.

Ferner Betrachtungen zur Entstehung von Braunkohle in Brandenburg und zur damaligen Infrastruktur unter Tage.

Spannende Episoden in Spielfilm-Überlänge

Kirche für Alle—Kultur in der Kirche

Kennenlernen—Gespräche—Erfahrung

Herzliche Einladung an ALLE zum Lese- und Erzählabend

am Donnertag, den 19. November 2026, 19:00 Uhr

Gemeindehaus, Lagerstraße 11, Rehfelde-Dorf

Zuletzt gelesene Lektüre

Sie können ein beliebiges Druckwerk auszugsweise vorstellen. Selbstgeschriebene Texte sind auch willkommen.

Es werden Texte aus dem Buch „Sofia und Anders" von Marianne Fredriksson vorgelesen.



Wir wünschen Ihnen viel Spaß und gute Unterhaltung.

Eintritt frei

Organisiert von: Angelika Reit +4933435/75009
Förderverein für die Erhaltung, Instandsetzung und Belebung der Kirche Rehfelde-Dorf e.V.


Neue Bücher eingetroffen!
Vorbeischauen lohnt sich!
In der Gemeindebibliothek Rehfelde gibt es viele spannende Neuerscheinungen zu entdecken!
Ob aktuelle Romane, packende Krimis oder liebevoll gestaltete Kinderbücher – bei uns ist für jedes Alter und jeden Geschmack etwas dabei.
Ein Besuch lohnt sich nicht nur wegen der neuen Medien: Unsere Bibliothek ist ein Ort zum Stöbern, Entdecken und Ausleihen.
Mit jeder Neuanmeldung und jedem Bibliotheksbesuch tragen Sie dazu bei, unsere Bibliothek als wichtigen Treffpunkt und kulturellen Ort in der Gemeinde zu erhalten.
Schauen Sie vorbei, melden Sie sich an und entdecken Sie die Vielfalt unserer Bibliothek!
Lesen entdeckt neue Welten
jährliche Nutzungsgebühr
Erwachsene (ab 16 Jahren): 20,00 €
Kinder (7–15 Jahre): 10,00 €
Kinder bis 6 Jahre: gebührenfrei
Öffnungszeiten
MO Montag 14:00–17:00
DI Dienstag 14:00–17:00
DO Donnerstag 14:00–18:00
Schließzeiten
21.12.2026 – 01.01.2027
KI generiert
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Bibliothek Rehfelde
Bahnhofstraße 24 · 15345 Rehfelde
Bibliothek@amt-maerkische-schweiz.de



Gemeinde Oberbarnim

DokuStudio Ernsthof: Der neue Film ist da...

"Schwarzes Gold - Braunkohlebergbau und Kohlebahnen zwischen Freienwalde und Frankfurt"

Mit ihrem neuen Werk in Spielfilm-Überlänge begeben sich die Spurensucher Kerstin und Torsten Richter auf interessante Exkursionen zum eher wenig bekannten Thema des Braunkohletiefbaus in unserer Region.

Nach einer leichten Einführung ins Thema Braunkohle geht es in die Areale alter Bergwerke, auf die Jagd nach Grenzsteinen der Kohlegruben und es werden die spektakulärsten Bergschäden aus der Umgebung gezeigt. Bewohner dieser Gebiete erzählen ihre Erlebnisse.
Und um Ihrer Eisenbahn-Affinität treu zu bleiben, werden 4 Kohlebahntrassen vorgestellt. Einen Film dieser Art sieht man nicht alle Tage.



IDEEN-WERKSTATT ENERGIE KLOSTERDORF/OBERRARNIM

am 7.11.2026
um 14 Uhr
im Gemeindezentrum Klosterdorf

Die Gemeindevertretung Oberbarnim lädt alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung zum Thema Energie ein.

Es wird Thementische mit Experten zu folgenden Themen geben:

1. Solarenergienutzung für Privathaushalte, aber auch für Firmen und Gemeinden
2. Moderne Heizungen
3. E-Mobilität
4. kommunale Wärmeplanung
5. kommunale Projekte
6. Praktiker aus der Gemeinde berichten von ihren Erfahrungen mit PV-Anlagen, Wärmepumpen, E-Autos

Wir werden unterstützt durch:

1. Amt Märkische Schweiz
2. Energiebüro Märkisch-Oderland / STIC aus Strausberg
3. Verbraucherzentrale Brandenburg
4. RehfeldeEigenEnergie

Bei Kaffee und Kuchen können Sie alle Fragen zum Thema loswerden.
Es werden sicher nicht alle Fragen endgültig beantwortet werden können, aber wir sammeln alle Fragen.
Auf die häufigsten Fragen wird es direkt Antworten geben.
Für weitere wichtige Themen sind im Anschluss thematische Informationsveranstaltungen geplant.

Ablauf/Zeitplan:

1.Teil: Kaffee trinken in großer Runde, während dessen stellen sich die Thementische kurz vor. Die Teilnehmenden überlegen sich ihre Fragen.
ca. 30-45 min

2.Teil: Die Teilnehmenden gehen zu den Thementischen und stellen ihre Fragen. Diese werden gesammelt. Wer fertig ist, setzt sich wieder hin.
ca. 30-60 min

3.Teil: Auswertung der Thementische
die häufigsten Fragen werden kurz beantwortet.
Es werden Hinweise gegeben, wo man sich beraten lassen kann.
Es werden Themen für weitere Veranstaltungen bestimmt.
ca. 30-60 min

4.Teil: Ausklang und Austausch

Die Veranstaltung ist kostenlos.
Eine Anmeldung über die Email Adresse
vanderwall.britta@oberbarnim-ms.de ist erforderlich.

Sonstige Informationen

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027

Kinder, die bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, sind schulpflichtig und müssen zum Schulbesuch bei der zuständigen Grundschule angemeldet werden. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag vorfristig in die Grundschule aufgenommen werden. Erneut anzumelden sind Kinder, die im Jahr 2025 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Informationen zur Aufnahme erteilt die jeweils zuständige Grundschule.

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung

Bitte bringen Sie zur Anmeldung das anzumeldende Kind, die Geburtsurkunde des Kindes sowie Ihren Personalausweis mit.

Weiterhin besteht Nachweispflicht zu folgenden Sachverhalten:

1. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
2. gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
3. gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
4. gegebenenfalls den Nachweis über das Sorgerecht bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und das Negativattest bei Alleinerziehenden
5. Nachweis der Masernschutzimpfung.

Wenn Sie Ihr Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule einschulen möchten, können Sie nach erfolgter Anmeldung in der zuständigen Grundschule einen Antrag an das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) stellen. Das erforderliche Formular erhalten Sie in der zuständigen Grundschule.

Sofern Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft beschulen lassen möchten, müssen Sie das der für Sie zuständigen Grundschule bei der Anmeldung mitteilen.

Die Anmeldung der Schulanfänger wird an folgenden Tagen durchgeführt:

Grundschulbezirk Rehfelde

Grundschule Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 42, 15345 Rehfelde

Montag,	16. November 2026	ab 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr
Montag,	23. November 2026	ab 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Bitte telefonisch (033433/150415) einen Termin vereinbaren.

Informationsveranstaltung für die Eltern der zukünftigen Schulanfänger:

Mittwoch,	12. Januar 2027	18.00 Uhr

Elternversammlung für die Eltern der Schulanfänger

Mittwoch,	16. Juni 2027	18.00 Uhr (17.00 Uhr Infoveranstaltung im Hort)

Zum Schulbezirk der Grundschule Rehfelde gehören:

- die Gemeinde Rehfelde mit den Ortsteilen Zinndorf und Werder und den Gemeindeteilen Heidekrug und Rehfelde-Dorf
- die Gemeinde Garzau-Garzin mit den Ortsteilen Garzau und Garzin und dem Gemeindeteil Liebenhof.

Die Unterlagen für die Anmeldung erhalten Sie in den Kitas in Rehfelde, Garzau und Zinndorf, sowie in der Grundschule Rehfelde.

Grundschulbezirk Buckow (Märkische Schweiz)

Kneipp®-Grundschule „Bertolt-Brecht“, Weinbergsweg 17, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Montag,	16. November 2026	von 12:45 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag,	17. November 2026	von 12:45 Uhr bis 18:00 Uhr

Bitte vorher telefonisch einen Termin vereinbaren (033433/150419).

Informationselternabend für die Eltern der Schulanfänger

Montag,	07. Juni 2027	ab 18.30 Uhr in der Schule.

Zum Schulbezirk der Kneipp®-Grundschule „Bertolt-Brecht“ gehören:

- die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) mit dem Gemeindeteil Hasenholz
- die Gemeinde Waldsieversdorf
- der Ortsteil Bollersdorf mit dem Gemeindeteil Pritzhagen der Gemeinde Oberbarnim
- der Gemeindeteil Bergschäferei der Gemeinde Garzau-Garzin.

Grundschulbezirk Prötzel

Grundschule Prötzel, Schulweg 1, 15345 Prötzel

Samstag,	23. Januar 2027	von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr.

Es wird gebeten, sich auf der Homepage der Schule und dem Button „Schulanfänger“ über die Anmeldeformalitäten zu informieren. Die digitale Anmeldung ist ab 01.11.2026 freigeschaltet und sollte für die Schulanmeldung an der Grundschule Prötzel bis zum 11.12.2026 von Ihnen abgeschlossen sein. Im Zuge dessen werden Sie in die Schulcloud aufgenommen. Dort finden Sie eine Checkliste mit allen erforderlichen Anmeldeunterlagen sowie einen Termin für die Schulanmeldung Ihres Kindes.

Zum Schulbezirk der Grundschule Prötzel gehören:

- die Ortsteile Klosterdorf, Ihlow und Grunow mit dem Gemeindeteil Ernsthof der Gemeinde Oberbarnim.

Grundschulbezirk Neuhardenberg

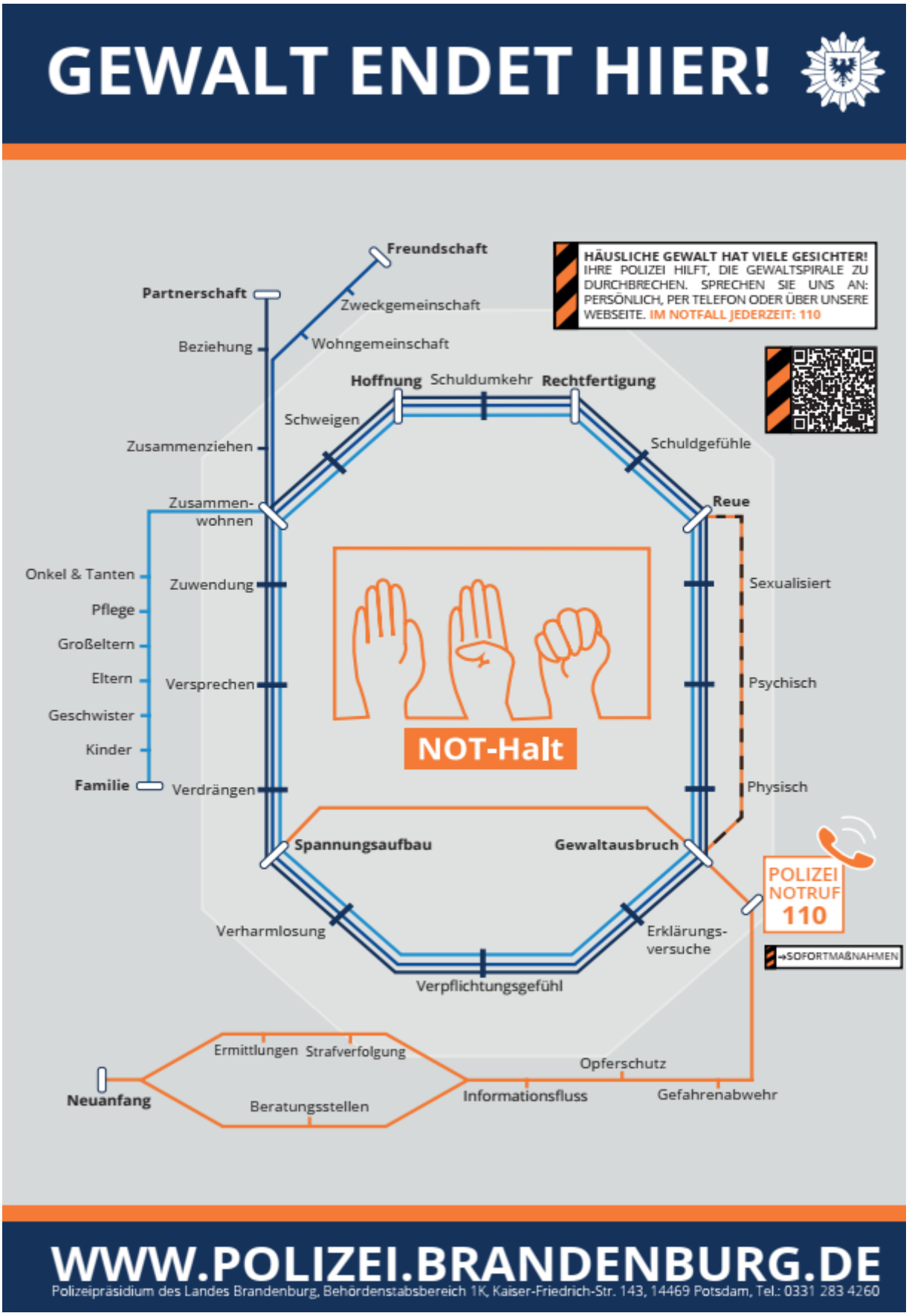
Grundschule „Am Windmühlenberg“ Friedrich-Engels-Straße 2, 15320 Neuhardenberg.

Montag,	08. Februar 2027	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag,	09. Februar 2027	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag,	12. Februar 2027	von 08:00 Uhr bis 14.00 Uhr
Montag,	15. Februar 2027	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bitte vorher telefonisch einen Termin vereinbaren (033476/263).

Zum Schulbezirk der Grundschule Neuhardenberg gehören:

- die Ortsteile Batzlow, Ringenwalde, Reichenberg einschließlich Gemeindeteil Julianenhof der Gemeinde Märkische Höhe.


GEWALT ENDET HIER!
HÄUSLICHE GEWALT HAT VIELE GESICHTER! IHRE POLIZEI HILFT, DIE GEWALTSPIRALE ZU DURCHBRECHEN. SPRECHEN SIE UNS AN: PERSÖNLICH, PER TELEFON ODER ÜBER UNSERE WEBSEITE. IM NOTFALL JEDERZEIT: 110
Freundschaft
Partnerschaft
Zweckgemeinschaft
Beziehung
Wohngemeinschaft
Hoffnung
Schuldumkehr
Rechtfertigung
Schweigen
Zusammenziehen
Schuldgefühle
Zusammen-wohnen
Reue
Onkel & Tanten
Zuwendung
Sexualisiert
Pflege
Großeltern
Eltern
Versprechen
Psychisch
Geschwister
Kinder
Familie
Verdrängen
Physisch
NOT-Halt
Spannungsaufbau
Gewaltausbruch
POLIZEI NOTRUF 110
Verharmlosung
Erklärungs-versuche
→SOFORTMAßNAHMEN
Verpflichtungsgefühl
Ermittlungen
Strafverfolgung
Opferschutz
Neuanfang
Beratungsstellen
Informationsfluss
Gefahrenabwehr
WWW.POLIZEI.BRANDENBURG.DE
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg, Behördenstabsbereich 1K, Kaiser-Friedrich-Str. 143, 14469 Potsdam, Tel.: 0331 283 4260

Amtsverwaltung

Anschrift:
Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190

Außenstelle Rehfelde (Fachbereich III – Bürgerservice):
Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde
Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Die Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr

Touristinformation

Anschrift:
Touristinformation Märkische Schweiz
S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel. 033433 150-031 oder 150-032; Fax 033433 150-090
touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	10:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr	
Samstag/Sonntag/Feiertag	10:00 – 14:00 Uhr	**November bis März**
	10:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr	**April bis Oktober**

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in und Ortsvorsteher/-innen

Buckow (Märkische Schweiz)
Bürgermeister Thomas Mix
Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 033433 150-400

Oberbarnim
Bürgermeister Herr Daubitz
Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Klosterdorf
Tel. 0171 8305629

Oberbarnim OT Klosterdorf
Ortsvorsteher Herr Kollasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0173 9143928

Oberbarnim OT Bollersdorf
Ortsvorsteher Herr Herrmann
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0171 6256227

Oberbarnim OT Grunow/Ernsthof
Ortsvorsteher Herr Hanne
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0177 3121832

Oberbarnim OT Ihlow
Ortsvorsteher Herr Beusch
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel. 0177 4631589, E-Mail: ortsvorsteher.ihlow@posteo.de

Garzau-Garzin
Bürgermeister Herr Fröbrich
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 033435 156240

Garzau-Garzin OT Garzau
Ortsvorsteher Herr Wallasch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 033435 420

Garzau-Garzin OT Garzin
Ortsvorsteher Herr Grabert

Rehfelde
Bürgermeister Herr Gumpricht
Sprechzeit: Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Tel. 033433 150-404, E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde OT Werder
Ortsvorsteherin Frau Grabert
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0174 9967883, E-Mail: anne.grabert@googlemail.com

Rehfelde OT Zinndorf
Ortsvorsteher Herr Donath
Tel. 0176 56442 685, E-Mail: donath.reiner@web.de

Waldsieversdorf
Stv. Bürgermeister Herr Heinig
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 033433 150-405, Fax 033433 157785

Märkische Höhe
Bürgermeisterin Frau Roos
Sprechzeit jeden 2. Mittwoch im Monat im Lebenszentrum Thomas Müntzer

Märkische Höhe OT Batzlow
Ortsvorsteher Herr Borau
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0162 9732653

Märkische Höhe OT Reichenberg
Ortsvorsteherin Frau Ullmann
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 0160 97059052

Märkische Höhe OT Ringenwalde
Ortvorsteherin Frau Borau
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel. 0172 1596079, E-Mail: judith.borau@gmx.de

Sprechzeiten der Revierpolizei

- In Rehfelde, Elsholzstr. 4: immer dienstags, 15:00 – 18:00 Uhr,
 Tel. 033435 75449

- Im Rathaus Buckow (Märk. Schweiz), Hauptstr. 1, Beratungsraum (Hochparterre):
 immer am 1. Montag des Monats, 14:00 – 15:00 Uhr.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Dana Bzik (für Rehfelde, Zinndorf, Werder, Garzau-Garzin)
Tel. 03341 330 1044, E-Mail: dana.bzik@polizei.brandenburg.de

Herr Daniel Winter (für Buckow, Waldsieversdorf, Oberbarnim und Märkische Höhe)
Tel. 03341 330 1043, E-Mail: daniel.winter2@polizei.brandenburg.de

……

Schiedsstellen

Schiedsstellenbezirk 1:
(Zuständigkeit für die Stadt Buckow und die Gemeinden Rehfelde, Garzau-Garzin, Oberbarnim, Waldsieversdorf)

Schiedsperson:	Frau Beyer
Stellv. Schiedsperson:	Herr Schlenzig
Sprechzeit:	an jedem letzten Montag im Monat, 17:00 Uhr – 19:00 Uhr
Ort:	Tourismuspavillon Rehfelde, Bahnstraße 1c, 15345 Rehfelde
Telefon:	033435 75783
Kontakt:	Schiedsstellenbezirk1@amtms.de (Bitte geben Sie immer Ihre Telefonnummer an.)

Schiedsstellenbezirk 2:
(Zuständigkeit für die Gemeinde Märkische Höhe)

Schiedsperson:	Herr Balzer
Telefon:	033437 27760
Kontakt:	Schiedsstellenbezirk2@amtms.de (Bitte geben Sie immer Ihre Telefonnummer an.)

……

Seniorenbeauftragte

Amt Märkische Schweiz	Frau Pincus-Pamperin	E-Mail: maxipincus@gmail.com, Tel.: 0171 216 08 40
Stadt Buckow (Märk. Schweiz)	Frau Wiedemann	E-Mail: hiusch@icloud.com
Gemeinde Rehfelde	Frau Becker	E-Mail: seniorenbeirat@rehfelde-ms.de, Tel.: 033435 159 040

……

Sprechzeiten der Diakoniestation

Mo., Mi. und Fr.	8:00 – 16:00 Uhr
Di. und Do.	8:00 – 18:00 Uhr
Tel. 03346 896913	Feldstr. 3, 15306 Seelow

……

Sprechzeiten des Allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg

Di. 10:00 – 17:00 Uhr und Do. 9:00 – 16:00 Uhr
Tel. 03341 311784

……

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner Tel. 03341 343111

……

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz Tel. 033433 66966

……

November 2026
Veranstaltungshighlights

MÄRKISCHE SCHWEIZ
einfach bezaubernd

Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz ·
Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!

Fr., 20.11.2026 15:00 - 21:00 Uhr	Familienzentrum Bahnstraße 1b 15345 Rehfelde Tel.: 033433 150445	**1. Rehfelder Weihnachtsmarkt am Familien-zentrum**	1. Rehfelder Weihnachtsmarkt mit Feuershow, Besuch des Weihnachtsmannes, Kinderprogramm, Glühwein, tollem Essen uvm.
Sa., 28.11.2026 13:00 - 18:00 Uhr	Lebenszentrum Thomas Müntzer OT Reichenberg Mittelstraße 20 15377 Märkische Höhe Tel.: 033437 279855	**Reichenberger Weihnachtsmarkt**	Weihnachtsmarkt am Lebenszentrum Thomas Müntzer. Nähere Informationen folgen!
Sa., 28.11.2026 14:00 - 18:00 Uhr	Dorfstraße OT Hasenholz 15377 Buckow (MSCH) Tel.: 033433 57894	**Hasenholzer Weihnachtsmarkt**	Kleiner Weihnachtsmarkt mit toller Atmosphäre. Weitere Infos unter: www.feldsteinkirchehasenholz.de
Sa., 28.11.2026 14:00 - 22:00 Uhr	Am Wirtschaftshof OT Bollersdorf 15377 Oberbarnim	**Bollersdorfer Weihnachtsfest**	Weihnachtsfest in Bollersdorf mit tollem Programm. Auch der Weihnachtsmann kommt vorbei. Verantwortlich: Axel Malzahn, Tel.: 0172 3275983. Detaillierte Informationen folgen.
Sa., 28.11.2026 15:00 - 19:00 Uhr	Am Dorfanger OT Klosterdorf 15377 Oberbarnim	**Klosterdorfer Weihnachtsmarkt**	Kleiner Markt mit schönem Handwerk, Kunst, Dekoration und Selbstgemachtem in weihnachtlicher Atmosphäre. Es gibt Kuchen, Glühwein und weitere Leckereien im Café. Informationen: www.klosterdorf.de.

Impressum

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz – Der Amtsdirektor – Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 150-116, amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
Redaktion: redaktion@amt-maerkische-schweiz.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint an jedem letzten Donnerstag des Monats. Es ist unter der Internetadresse www.amt-märkische-schweiz.de verfügbar und kann im Gebäude der Amtsverwaltung in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstraße 1, sowie im Gebäude der Außenstelle in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, bezogen werden.